

## AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 37

Suggestion for protocol :

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member      ~~–Alternate~~

---

### ~~Artikel 37: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften~~

~~(1) Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.~~

~~(2) Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.~~

~~(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen regelmäßigen Dialog mit ihnen.~~

---

Explanation (if any) :

#### **Absätze 1 und 2:**

**Streichung.** Bloße Erklärungen zum EU-Vertrag sind gerade kein integraler Bestandteil der Verträge; sie können lediglich zur Auslegung der Verträge herangezogen werden. Es ist keineswegs zwingend, nunmehr die 24 gemeinsamen und 3 einseitigen Erklärungen der Konferenz von Nizza, die 51 gemeinsamen und 8 einseitigen Erklärungen der Konferenz von Amsterdam sowie die 33 Erklärungen der Konferenz von Maastricht in die Verfassung zu integrieren. Einen sachlichen Grund, gerade die Erklärung Nr. 11 der Konferenz von Amsterdam zu verbindlichem Recht erstarken zu lassen, kann ich nicht erkennen.

Die Religionsfreiheit, die durch die Grundrechtecharta gewährleistet wird, umfasst auch die individuelle und kollektive Religionsausübung. In diesem Umfang wird auch der Status, den die Kirchen und religiösen Vereinigungen oder Gemeinschaften sowie die weltanschaulichen Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, geachtet. Die Notwendigkeit, diesen Schutz darüber hinaus zu auszuweiten, ist nicht erkennbar.

#### **Absatz 3:**

**Streichung.** Als Teil der Zivilgesellschaft werden die Kirchen und Gemeinschaften bereits von Art. 34 Abs. 3 erfasst.